

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Achtung bei Amtsniederlegung

Legt ein (Allein-) Geschäftsführer einer GmbH sein Amt nieder, kann er dies dem Registergericht nicht mehr anzeigen. Handelt es sich um einen Alleingeschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einen neuen Geschäftsführer bestellen, der wiederum die Amtsniederlegung und die Neubestellung anzeigen muss.

Auf der sicheren Seite ist der ausscheidende Geschäftsführer, wenn er entweder die Amtsniederlegung von deren Eintragung im Handelsregister abhängig macht oder die Amtsniederlegung erst zu einem Datum nach der Unterschriftsbeglaubigung beim Notar wirksam werden soll. In diesem Fall kann er ? Alleinvertretungsmacht vorausgesetzt ? die Amtsniederlegung noch eigenständig anmelden und reduziert so sein Haftungsrisiko.

OLG Bamberg vom 26.06.2012, 1 W 29/12

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3476>

Related Posts [Amtsniederlegung des Geschäftsführers einer GmbH](#)

- [Vollmacht für eine GbR](#)
- [Kündigungsschutz des GmbH Geschäftsführers](#)
- [Verdienstaufschlag bei einer GmbH oder AG](#)
- [Wenn der Geschäftsführer zu Gericht muss](#)